



Jährlicher Untersuchungsumfang für zentrale Wasserversorgungsanlagen nach §2 Nummer 2 Buchstabe a Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet bemisst sich nach der Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag. Wasserversorgungsanlagen mit einer Abgabe von

> 1.000 bis ≤ 2.000 m³ pro Tag

sind folgende Untersuchungen einzuplanen.

Parametergruppe A (PG A)	
Untersuchungshäufigkeit	7x pro Jahr
Parameter	Bemerkung
Coliforme Bakterien	
Elektrische Leitfähigkeit	
Escherichia coli	
Färbung	
Geruch	
Geschmack	
Intestinale Enterokokken	
Koloniezahl bei 22°C	
Koloniezahl bei 36 °C	
Trübung	
Wasserstoffionen-Konzentration	
Clostridium perfringens einschließlich Sporen	Untersuchungspflichtig, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser beeinflusst wird.
Aluminium	Untersuchungspflichtig, wenn Aluminium als Aufbereitungsstoff eingesetzt wird.
Eisen	Untersuchungspflichtig, wenn Eisen als Aufbereitungsstoff eingesetzt wird.

Parametergruppe B (PG B)	
Untersuchungshäufigkeit	2x pro Jahr
Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz nicht mehr erhöht	
Parameter	Bemerkung
Acrylamid	Untersuchungspflichtig, wenn Acrylamid in der Aufbereitung eingesetzt wird.
Benzol	
Bor	
Bromat	
Chrom	
Cyanid	
1,2-Dichlorethan	
Fluorid	
Microcystin-LR	Untersuchungspflichtig, ab 12.01.2026, wenn Cyanobakterien im Rohwasser auftreten können.
Nitrat	
Pestizide	Es sind nur die Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im Einzugsgebiet wahrscheinlich ist.
Summe PFAS-30	Untersuchungspflichtig ab 12.01.2026.
Summe PFAS-4	Untersuchungspflichtig ab 12.01.2028.
Quecksilber	
Selen	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	
Uran	

Parametergruppe B (PG B)	
Untersuchungshäufigkeit	2x pro Jahr
Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation erhöht	
Parameter	Bemerkung
Antimon	
Arsen	
Benzo(a)pyren	
Bisphenol A	Untersuchungspflichtig ab 12.01.2024.
Blei	
Cadmium	
Chlorat	Untersuchungspflichtig, bei Einsatz von chloratbildenden Aufbereitungsmitteln.
Chlorit	Untersuchungspflichtig nur beim Einsatz von Chlordioxid.
Epichlorhydrin	Untersuchungspflichtig, wenn Epichlorhydrin in der Aufbereitung eingesetzt wird.
Halogenessigsäuren (HAA-5)	Untersuchungspflichtig ab 12.01.2026.
Kupfer	
Nickel	
Nitrit	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	
Trihalogenmethane	Untersuchungspflichtig, wenn THM-bildende Aufbereitungsmittel eingesetzt werden.
Vinylchlorid	Untersuchungspflichtig, wenn Vinylchlorid in der Aufbereitung eingesetzt wird.

Parametergruppe B (PG B)	
Untersuchungshäufigkeit	2x pro Jahr
Indikatorparameter	
Parameter	Bemerkung
Aluminium	
Ammonium	
Calcitlösekapazität	Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Wasserstoffionenkonzentration am Wasserwerksausgang $\geq 7,7$ beträgt.
Chlorid	
Eisen	
Mangan	
Natrium	
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	Der TOC muss nicht bestimmt werden, wenn der Parameter Oxidierbarkeit analysiert wird.
Oxidierbarkeit	Die Oxidierbarkeit muss nicht bestimmt werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird.
Sulfat	